

**Formular für die endgültigen Bedingungen
Festverzinsliche Schuldverschreibungen**

PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / ZIELMARKT PROFESSIONELLE KUNDEN UND KLEINANLEGER

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der *Die Sparkasse Bremen AG* (der **Konzepteur**) hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen, professionelle Kunden und Kleinanleger sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**] definiert, und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (**Vertreiber**) sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.



ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

gemäß Artikel 8 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2017/1129
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017

zum Basisprospekt der Die Sparkasse Bremen AG

für Inhaberschuldverschreibungen

vom 5. September 2023

2,75% Die Sparkasse Bremen AG Inhaberschuldverschreibungen

Serie 2409 24(27)

Emissionsvolumen EUR 10.000.000,00

Datum der Endgültigen Bedingungen: 19.03.2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot	4
II.	Anleihebedingungen	7
	Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung	Z-1

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 (**Prospektverordnung**) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Die Sparkasse Bremen AG für die Emission von Inhaberschuldverschreibungen vom 5. September 2023 (**Basisprospekt**) und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.sparkasse-bremen.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations/ihs.html?n=true&stref=imagebox> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu sowie die Endgültigen Bedingungen bei der Die Sparkasse Bremen AG, Universitätsallee 14, 28359 Bremen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu lesen. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt.

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Datum der Genehmigung für die Eigenemission:	18.03.2024
WKN:	A383CN
ISIN:	DE000A383CN9
Stückelung	EUR 1.000,00
Gesamtnennwert:	EUR 10.000.000,00
Begebungstag:	25.03.2024
Zeitraum des öffentlichen Angebots:	Das öffentliche Angebot beginnt am 25.03.2024 und erfolgt fortlaufend.
Zeichnungsfrist:	Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrages existiert nicht.
Mindestanlagebetrag	EUR 1.000,00
Kategorien potenzieller Investoren:	professionelle Kunden und Kleinanleger
Besondere Bedingungen des Angebots:	Entfällt.
Ausgabepreis je Teilschuldverschreibung:	anfänglich 100% des Nennwerts Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.
Im Preis enthaltene Kosten:	Entfällt.
Name und Anschrift aufgrund einer festen Zusage übernehmender Institute:	Entfällt.
Name und Anschrift auf best-effort Basis übernehmender Institute:	Entfällt.

Hauptmerkmale der Überenahmevereinbarung (einschließlich Quoten):

Entfällt.

Börsennotierung:

Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibung in den Freiverkehr der Börse Hamburg zu beantragen. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Angaben zum Referenzzinssatz:

Entfällt.

Rendite:

Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite beträgt auf Grundlage des anfänglichen Ausgabepreises 2,75% p.a.

Rang:

Diese Schuldverschreibungen stehen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (Senior Preferred) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (**KWG**) im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG.

Rating

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating, das im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

Interessen Beteiligter:

Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle sowie Zahlstelle für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann

Außer den im Basisprospekt vom 5. September 2023 unter dem Abschnitt „*Organe der Emittentin*“ genannten Interessenkonflikten liegen ansonsten keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Verwendung der Erlöse:

Entfällt.

Zustimmung zur Prospektnutzung:

Entfällt.

II. Anleihebedingungen

FESTVERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Die Sparkasse Bremen AG, Bremen (**Emittentin**) begebenen Inhaberschuldverschreibungen (ISIN DE000A383CN9) im Gesamtnennwert von EUR 10.000.000,00 sind eingeteilt in 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht-nachrangige Schuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,00 (**Schuldverschreibungen**).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (**Globalurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (**Clearstream**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen **Anleihegläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro (**EUR**).

§ 2

Verzinsung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennwerts beginnend mit dem 25.03.2024 (dem Begebungstag) einschließlich bis zum Fälligkeitstag (§ 3) ausschließlich verzinst.

Die Zinsen sind, vorbehaltlich § 3 Absatz (4), nachträglich am 25.03. (**Zinszahltag**) zahlbar und werden beginnend vom Begebungstag (einschließlich) bis zum Zinszahltag (ausschließlich) (**Zinsperiode**) berechnet. Stückzinsen (zeitanteilige Zinsansprüche) werden berechnet.

Die Berechnung der Stückzinsen sowie des in Bezug auf die Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf der Basis der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (actual/actual) nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (**ICMA**).

Der Zinssatz für die Zinsperiode entspricht:
2,75% *per annum*, bezogen auf den Nennwert.

- (2) **Bankgeschäftstag** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken in Bremen für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem die Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des vom Eurosystem betriebenen Echtzeit-Bruttoabwicklungssystems (**T2**) oder dessen Nachfolgesystems betriebsbereit und offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.
- (3) **Berechnungsstelle** ist die Die Sparkasse Bremen AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine

andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

§ 3

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, am 25.03.2027 (**Fälligkeitstag**) zum Nennwert zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin (**Zahlstelle**) an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (4) Ist der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag, so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag (**modified following unadjusted** Geschäftstag-Konvention). Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.
- (6) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der mit den Schuldverschreibungen verbriefte Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)), sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und zum Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Ordentliche Kündigung

- [(1)] Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ausgeschlossen. Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

§ 5

Status, Rang

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen

Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred**) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (**KWG**) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

§ 6

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff **Schuldverschreibungen** umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Schuldverschreibungen hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der Emittentin zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite der Emittentin: <https://www.sparkasse-bremen.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations/ihs.html?n=true&stref=imagebox> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 8

Änderung der Anleihebedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz, **SchVG**) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Anleihebedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Anleihegläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Anleihegläubiger

beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 10) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.

- (4) Das Stimmrecht jedes Anleihegläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 9

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Anleihegläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger (**Gemeinsamer Vertreter**) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 10

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Anleihegläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Anleihegläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Anleihegläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Anleihegläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Bremen statt.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Bremen.

§ 12

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser

Anleihebedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, d.h. deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Anleihebedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Die Sparkasse Bremen AG

Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung

ABSCHNITT A – EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

Wertpapier: Serie 2409 24(27), ISIN: DE000A383CN9, WKN: A383CN (**Schuldverschreibungen**)

Emittent: Die Sparkasse Bremen AG, Universitätsallee 14, 28359 Bremen, Deutschland (**Emittentin**); Telefon: +49 421 179 0; Webseite: www.sparkasse-bremen.de; LEI: 5299009D9BIL4D4UHT93

Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0; E-Mail: poststelleffm@bafin.de; Webseite: www.bafin.de

Datum des Prospekts: Der Prospekt für das Programm für die Emission von nicht-nachrangigen, festverzinslichen oder variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (**Basisprospekt**) wurde am 5. September 2023 von der BaFin gebilligt.

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden.

Anleger sollten sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, einschließlich aller durch Verweis darin einbezogenen Informationen, und die maßgeblichen endgültigen Bedingungen stützen.

Anleger, die in die Schuldverschreibungen investieren, könnten das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt oder den maßgeblichen endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts und der jeweiligen endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den jeweiligen endgültigen Bedingungen gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den jeweiligen endgültigen Bedingungen gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

ABSCHNITT B – BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, ihre LEI, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung

Die Emittentin, die Sparkasse Bremen AG, ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht mit Sitz in Bremen, Deutschland. Die Emittentin wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Registernummer HRB 21770 eingetragen.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist eine gemeinwohlorientierte Freie Sparkasse. Die Emittentin erbringt gemäß § 2 Absatz 2 ihrer Satzung geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes unter Berücksichtigung ihrer am Gemeinwohl orientierten Aufgabenstellung. Sie gibt insbesondere Gelegenheit zur sicheren und verzinslichen Anlage von Ersparnissen und anderen Geldern, fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und dient der Befriedigung des Kreditbedarfs der örtlichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der

Emittentin liegt im Gebiet der Region Bremen.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Finanzholding der Sparkasse in Bremen, Bremen.

Identität des Vorstands

Der Vorstand der Emittentin besteht aus Dr. Tim Neseemann (Vorsitzender), Pranjal Kothari und Klaus Windheuser.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes (HSGV), Überseering 4, 22297 Hamburg, Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Gewinn- und Verlustrechnung (geprüft)	31.12.2022 in Mio. €	31.12.2021 in Mio. €
Zinsüberschuss ⁽¹⁾	222,9	196,9
Provisionsüberschuss ⁽²⁾	77,5	75,8
Bewertungsergebnis ⁽³⁾	-24,4	-20,9
Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands	0,2	0,1
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	88,6	77,3
Jahresüberschuss	50,0	48,4

(1) Einschließlich laufender Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen und Erträgen aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen.

(2) Einschließlich Veränderungen der Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB.

Bilanz (geprüft)	31.12.2022 in Mio. €	31.12.2021 in Mio. €
Summe der Aktiva	15.019,7	15.213,1
Vorrangige Verbindlichkeiten ⁽¹⁾	13.502,1	13.769,8
Nachrangige Verbindlichkeiten	95.942,6	98.797,0
Forderungen an Kunden	10.665,5	10.557,9
<i>davon: Nachrangige Forderungen</i>	3,0	4,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10.915,3	10.426,8
Eigenkapital	929,4	884,7

(1) Entspricht dem Saldo der Posten [„1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“, 3. Verbriefte Verbindlichkeiten, 3a. Handelsbestand“, „4. Treuhandverbindlichkeiten“ und „5. Sonstige Verbindlichkeiten“ wie in der Bilanz ausgewiesen

Regulatorische Kennzahlen (geprüft)	31.12.2022 in %	31.12.2021 in %
Kernkapitalquote	13,2	12,6
Gesamtkapitalquote	14,9	14,3
Verschuldungsquote (<i>Leverage Ratio</i>)	7,06	7,83

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

1. Kredit- und Adressenausfallrisiken

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Kredit- und Adressenausfallrisiken ausgesetzt. Diese entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder sonstigen Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten und gegebenenfalls vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus unbesicherten Teilen. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers, Emittenten oder Kontrahenten der Emittentin könnte eine wesentliche, nachteilige Auswirkung auf die finanzielle Lage der

Emittentin und damit das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben. Im äußersten Fall kann es infolgedessen zur Insolvenz der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

2. Marktpreisrisiken

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Marktpreisrisiken ausgesetzt. Diese definiert sie als potenzielle Verluste, die sich aufgrund einer Veränderung von Risikofaktoren wie Zinsen, Credit-Spreads, Kursen für Währungen, Aktien und Rohstoffen sowie Immobilienpreisen für bilanzielle und außerbilanzielle Positionen ergeben können. Sollten sich Marktpreisrisiken in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zur Insolvenz der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

3. Liquiditätsrisiken

Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Diese setzen sich aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungskostenrisiko zusammen. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko stellt die Gefahr dar, Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht nachkommen zu können. Das Refinanzierungskostenrisiko ist definiert als die Gefahr eines Verlusts aufgrund einer marktbedingten Veränderung der Refinanzierungskosten oder durch ein Abweichen von der erwarteten Refinanzierungsstruktur. Sollten sich eines oder mehrere Liquiditätsrisiken verwirklichen, kann die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, welche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Finanz- und Liquiditätslage haben können. Im äußersten Fall kann es infolgedessen zur Insolvenz der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

4. Operationelle Risiken

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sind operationellen Risiken ausgesetzt. Operationelle Risiken definiert die Emittentin als die Gefahr von Schäden, die infolge unvorhergesehener Ereignisse wie schweren Naturkatastrophen, Terroranschlägen oder sonstigen externen Ereignissen vergleichbaren Ausmaßes (einschließlich geopolitischer Konflikte oder Pandemien) sowie der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern oder der internen Infrastruktur eintreten. Zu operationellen Risiken zählen auch rechtliche Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen. Sollten sich einzelne oder mehrere operationelle Risiken verwirklichen, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte z.B. dazu führen, dass die Emittentin Änderungen ihres Geschäftsmodells vornehmen muss und bestimmte Leistungen nicht mehr anbieten kann.

5. Beteiligungsrisiken

Die Emittentin und einige ihrer Tochterunternehmen gehen zur Erreichung ihrer Unternehmensziele Beteiligungen an anderen Unternehmen ein. Aus diesem Grunde unterliegen die Emittentin und ihre Tochterunternehmen dem Risiko potenzieller Wertverluste aus der Bereitstellung von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Finanzierungen an das jeweilige Beteiligungsunternehmen oder aus dem Erwerb einer Beteiligung. Hierzu gehören auch Dividendenausfälle, Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverluste oder die Verringerung stiller Reserven. Weiterhin könnte die Emittentin durch Nachschussverpflichtungen oder Haftungsrisiken belastet werden. Sollten sich einzelne oder mehrere der vorgenannten Beteiligungsrisiken verwirklichen, können die Emittentin oder ihre Tochterunternehmen Verluste erleiden, welche eine erheblich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können.

6. Risiken aus Pensionsverpflichtungen

Die Emittentin hat den überwiegenden Teil der in der Vergangenheit entstandenen Pensionsverpflichtungen an einen versicherungsförmigen Pensionsfonds übertragen und diesen nach Maßgabe der zum Übertragungszeitpunkt aktuarisch bewerteten Pensionsverpflichtungen dotiert. Die Emittentin ist daher dem Risiko höherer Aufwendungen für die Bedienung bestehender und künftig entstehender Pensionsverpflichtungen ausgesetzt. Sollte es zu einer rechnerischen Deckungslücke zwischen den Pensionsverpflichtungen und dem zu ihrer Bedienung zur Verfügung stehenden Fondsvermögen (Deckungsvermögen) kommen, könnten entsprechende Ausgleichzahlungen durch die Emittentin erforderlich werden. Zudem könnte die Emittentin höhere Rückstellungen bilden müssen. Die Verwirklichung dieser Risiken könnte nachteilige Auswirkungen auf das Ergebnis der Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage der Emittentin haben.

7. Risiken im Zusammenhang mit Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen ausgesetzt. Für die Emittentin besteht bei weiteren Verschärfungen der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen

das Risiko, dass sie etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Verwirklicht sich dieses Risiko, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten und die Vermögen- sowie Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben. Zudem kann die Bindung von Kapital, insbesondere durch höhere Eigenkapitalanforderungen, den geschäftspolitischen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

8. Risiken im Zusammenhang mit Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen von Kreditinstituten

Durch die Schaffung der Richtlinie 2014/59/EU (Bank Recovery and Resolution Directive, **BRRD**), die im Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, **SAG**) umgesetzt worden ist, sowie die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung) kann die Verletzung oder in naher Zukunft drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen die Einleitung eines Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren zur Folge haben. Im Rahmen eines Abwicklungsverfahrens kann es (jedoch ohne Begrenzung hierauf) zu einer Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) oder zur Ausübung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen durch die zuständigen Abwicklungsbehörden kommen. Dies kann bedeuten, dass die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen erheblich durch bankspezifische Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren beeinträchtigt werden und dass die Inhaber der Schuldverschreibungen aufgrund der Durchführung oder der Gefahr der Durchführung solcher Verfahren ihre Kapitalanlage ganz oder teilweise verlieren oder wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert ihrer Schuldverschreibungen hinnehmen müssen.

9. Risiken im Zusammenhang mit weiteren und künftigen regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit weiteren regulatorischen Vorschriften und der Änderung bestehender regulatorischer Vorschriften ausgesetzt. Hierzu gehören u.a. mögliche zukünftige neue Belastungen aus den unter dem Stichwort „Basel IV“ vorgeschlagenen Neuerungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Dadurch können sich für die Emittentin höhere Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen sowie höhere Anforderungen an die Bildung von Kapitalpuffern ergeben. Verwirklicht sich dieses Risiko, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben. Ferner kann die Bindung von Kapital, insbesondere durch höhere Liquiditätsanforderungen, den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

10. Risiken aus der Inanspruchnahme aufgrund der Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem

Als Mitglied des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes (**HSGV**) ist die Emittentin dem beim HSGV für seine Mitgliedssparkassen gebildeten Stützungsfonds angeschlossen. Im Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten einer Mitgliedssparkasse, die geeignet sind, deren Bestand zu gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich zu beeinträchtigen (**Stützungsfall**), kann der HSGV mit Hilfe des Stützungsfonds die Hilfsmaßnahmen treffen, die nach den Erfordernissen des Einzelfalles geeignet sind, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des den Stützungsfonds in Anspruch nehmenden Mitglieds zu beheben. Darüber hinaus ist der Stützungsfonds des HSGV in das Sicherungssystem der regionalen Sparkassen-Stützungsfonds und damit in einen „überregionalen Ausgleich“ eingebunden. Übersteigen die für die Regelung eines Stützungsfalles notwendigen Aufwendungen die vorhandenen Mittel des beim HSGV gebildeten Stützungsfonds, kann die Emittentin verpflichtet sein, sich an den vorgenannten Stützungsmaßnahmen zu beteiligen. Hierdurch könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, wesentlich nachteilig beeinflussen.

ABSCHNITT C – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt ist.

ISIN: DE000A383CN9; WKN: A383CN

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Währung der Wertpapiere: Euro

Stückelung EUR 1.000,00

Anzahl der Wertpapiere: 10.000

Gesamtnennwert: EUR 10.000.000,00

Fälligkeitstag: 25.03.2027

Zinssatz: 2,75% p.a.

Zinszahltag: nachträglich am 25.03.

Zinsberechnungsmethode: actual/actual (ICMA)

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Inhaberschuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Gläubigers verbrieften, am Fälligkeitstag von der Emittentin einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Schuldverschreibungen verlangen zu können. Ferner entsteht ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen an den jeweiligen Zinszahltagen. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben kein ordentliches Kündigungsrecht

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz

Die Schuldverschreibungen werden als nicht-nachrangige bevorrechtigte Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben.

Diese Schuldverschreibungen stehen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (Senior Preferred) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (*KWG*) im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen der Hinterlegungsstelle Clearstream Banking AG frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Börse Hamburg zu beantragen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

1. Risiko von Abwicklungsmaßnahmen

Inhaber der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein. Wenn die finanzielle Situation eines Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt, ist die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen. Auch wenn derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht notwendig direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann doch der Umstand der Ergreifung einer solchen Maßnahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die zur Verfügung stehenden Refinanzierungsmöglichkeiten des betroffenen Kreditinstituts. Zudem kann das SAG zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen entstandene Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null (0) herabgesetzt werden. Potenzielle Anleger sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

2. Risiko durch fehlende Besicherung und fehlende Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Den Anleihegläubigern werden keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten anderer Gläubiger zu bestellen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte dies möglicherweise dazu führen, dass keine ausreichenden Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung an die Anleihegläubiger zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger keine oder keine vollständige Zahlung auf ihre Forderungen erhalten. Die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sind auch nicht durch eine Einlagensicherung oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind Inhaber von Schuldschreibungen daher nicht vor dem teilweisen oder vollständigen Verlust des Kapitals geschützt, das sie für den Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben.

3. Risiko durch Veränderung des Marktzinnsiveaus

Die Schuldverschreibungen werden bis zur Rückzahlung mit einem festen Zinssatz verzinst. Daher passt sich der Zinssatz nicht den Zinsentwicklungen auf den Finanzmärkten an. Innerhalb der jeweiligen Laufzeit der Schuldverschreibungen können sich etwa infolge einer generellen Erhöhung des Zinnsiveaus (zum Beispiel in Folge einer Erhöhung des Leitzinses aufgrund einer gestiegenen Inflationsrate) erhebliche Verbesserungen der mit anderen Anlagen erzielbaren Renditen ergeben. Dies kann negative Auswirkungen auf den Kurswert der Schuldverschreibungen innerhalb der Laufzeit haben, da die Schuldverschreibungen im Vergleich zu anderen Anlagen an Attraktivität verlieren würden.

4. Preisänderungsrisiken

Die Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko der Veränderung des Kurses oder Preises der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit. Sofern sich einzelne oder mehrere Preisänderungsrisiken verwirklichen, tragen Anleihegläubiger das Risiko, dass die Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen unter ihrem Nennwert liegenden Marktwert aufweisen können. Verwirklichen sich Preisänderungsrisiken in einem besonders hohen Maß, können Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

5. Liquiditätsrisiken / Kein liquider Sekundärmarkt

Die Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko einer mangelnden oder fehlenden Liquidität der Schuldverschreibungen. Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt und Anleger daher ihre Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht oder lediglich unter Wert veräußern können. Anleihegläubiger könnten die von ihnen erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entweder gar nicht oder lediglich zu Preisen veräußern, die eventuell weit unter dem Wert der Schuldverschreibungen liegen, sollte sich das vorgenannte Liquiditätsrisiko verwirklichen. Dies kann für die Anleihegläubiger im äußersten Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

ABSCHNITT D – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Bedingungen, Konditionen und Zeitplan des Angebots

Das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen beginnt am 25.03.2024 und erfolgt fortlaufend. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR €1.000,00 je Anleger. Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge.

Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Schuldverschreibung zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Gesamtkosten der Emission

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen EUR 3000.

Der Ausgabepreis beträgt anfänglich 100% des Nennwerts. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse: Der Emissionserlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin grundsätzlich für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet. Die Emittentin ist in der Verwendung ihrer Erlöse frei.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel: Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle sowie Zahlstelle für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann.

Außer den im Basisprospekt vom 5. September 2023 unter dem Abschnitt „*Organe der Emittentin*“ genannten Interessenkonflikten liegen ansonsten keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.